

**Redebeitrag des Herrn Ministers anl. des Seminars „Wasserwerk Wald“ am
25.11.2004 in Hannover, Wülfeler Brauereigaststätten**

**Thema: Politischer Rahmen für die Vermarktung von
Wasser aus dem Wald**

Anrede

Haben Sie herzlichen Dank für die Einladung zu der heutigen Fachtagung der ich gerne gefolgt bin.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
mein Kollege Umweltminister Sander und ich stellen Ihnen heute die Positionen unserer Häuser dar, die – das sage ich gleich – noch nicht in allen einzelnen Punkten übereinstimmen.

Deshalb beraten wir jedoch derzeit – und gemeinsam – intensiv auf der Fachebene, um rasch zu einer einheitlichen Aussage zu kommen.

Ich denke aber, dass diese Veranstaltung gerade durch eine offene Diskussion gewinnen wird.

Nun zum eigentlichen Thema!

Der Wald hat in unserer heutigen Gesellschaft ein sehr positives Image.

Das gilt neben der selbstverständlichen umweltverträglichen Bereitstellung des Rohstoffes Holz auch für seine Leistungen für die Luftreinhaltung und das Wasserregime.

Wälder wirken ausgleichend auf den Gebietswasserhaushalt, dämpfen den Oberflächenabfluss und produzieren infolge einer hohen Filter- und Pufferleistung der Waldböden im Regelfall hochwertiges Trinkwasser.

Wälder sind wichtige Regulatoren des regionalen Wasserhaushaltes, können andererseits aber auch z. B. durch hohe Verdunstungsraten zu Konkurrenten um die Ressource Wasser werden.

Eine nachhaltige Waldwirtschaft im Kontext der umgebenden Landschaft und anderer Landnutzungsformen ist ohne Berücksichtigung des Faktors Wasser undenkbar.

Im Hinblick auf eine multifunktionale Waldbewirtschaftung stellen die Funktionen Trinkwasserbereitstellung und Wasserschutz vielerorts inzwischen eine Konkurrenz zu anderen Funktionen - beispielsweise zur Produktionsfunktion – dar, die ein Nachdenken über die Honorierung der erforderlichen Mehrleistungen oder Mindereinnahmen nahe legt.

Unser Bundeswaldgesetz fordert, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens aber auch wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und damit auch wegen des Wasserhaushalts und der Reinhaltung der Luft nachhaltig zu bewirtschaften.

Die positiven Wirkungen des Waldes haben spätestens seit der Hochwasserkatastrophe in den neuen Bundesländern Mitte August 2002 eine neue Diskussionsgrundlage gefunden.

Unser Landeswaldgesetz sieht vor, dass eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald versagt werden soll, wenn die Fläche unter anderem für den Wasserhaushalt und Erosionsschutz eine erhebliche Bedeutung besitzt.

Ebenso wie in den Waldgesetzen finden sich in den Naturschutzgesetzen einschlägige Regelungen zu Schutz, Pflege und Entwicklung des Naturhaushalts.

Unser Bundesnaturschutzgesetz fordert die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts damit die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,
 nun zu den speziellen Regelungen zum Schutz und Gebrauch des Wassers.
 Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes als Grundlage für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie stellt fest, dass die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern sind. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Auswirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Die Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften sind zu verhüten.

Wegen des Wasserhaushaltes ist eine sparsame Verwendung des Wassers geboten. Damit kann die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten werden.

Eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses ist grundsätzlich zu vermeiden.

Die vorausgehenden Bestimmungen sind mit gleichem Wortlaut im Niedersächsischen Wassergesetz in Landesrecht umgesetzt worden.

Das Land Niedersachsen erhebt für die Benutzungen des Wassers durch Wasserentnahmen eine Gebühr.

Aus dem Aufkommen der Gebühr für Wasserentnahmen ist zunächst der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land und den kommunalen Körperschaften durch den Vollzug der Vorgaben des Wassergesetzes entstehen. Das verbleibende Aufkommen ist für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden.

Mindestens 40 % des Gesamtaufkommens der Wasserentnahmegebühr sind unter anderem für Ausgleichsleistungen oder Zuschüsse an Wasserversorgungsunternehmen für den Erwerb oder die Pacht von Flächen in Wasserschutzgebieten einzusetzen.

Dabei ist nach Erwerb oder Pacht die künftige Landnutzung durch Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland oder Wald sicherzustellen.

Zudem muss der Grad der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens durch geologisch-bodenkundliche Gutachten oder durch andere geeignete Unterlagen hinreichend genau bestimmt worden sein.

Mit der Einführung der oben genannten Wasserentnahmegebühr im Niedersächsischen Wassergesetz im Jahr 1992 und der vorgeschriebenen zweckgebundenen Verwendung dieser Einnahmen bestehen in Niedersachsen also seit Jahren Möglichkeiten, die Waldbesitzer an diesen Einnahmen zu beteiligen.

Die Wertschätzung der Wasserspende unter Waldflächen durch die Wasserversorger ist beispielhaft erkennbar an der Vereinbarung zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischem-Wasserverband (kurz OOWV) und der Niedersächsischen Landesforstverwaltung.

Der OOWV hat etwa 1.800 ha ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen rund um die Wassergewinnungsanlagen aufgekauft und der Landesforstverwaltung kostenlos zur Aufforstung übertragen.

Ziel war und ist die Senkung der Nitratbelastung im Einzugsbereich der Brunnen und damit langfristig eine erhebliche Einsparung bei den Wasseraufbereitungskosten. Es sollen hier lichte und naturnahe Laubmischwälder mit einer anfänglich gezielt flächendeckenden Bodenvegetation aufgebaut werden.

Dabei soll insbesondere in der Anfangsphase das aus Humusmineralisierung und Einträgen entstehende Stickstoffangebot aufgenommen und die mit der Nutzungsänderung unvermeidlich einhergehende Umstellung des bodenbiologischen Zustandes in die gewünschte Richtung gelenkt werden.

Als anderes Beispiel mögen die freiwilligen Vereinbarungen der Stadtwerke Hannover mit Waldeigentümern im Wasserschutzgebiet „Fuhrberger Feld“ über die Überführung von Nadelholzreinbeständen in Laubholzmischbestände gelten.

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt sowohl über die Wasserentnahmegebühr durch das Umweltministerium, als auch durch die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ aus meinem Hause.

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Das unternehmerische Interesse der Wasserversorgungsunternehmen an einer wasserwirtschaftlich ausgerichteten waldbaulichen Behandlung unserer Wälder bestätigt die Bedeutung dieser Art des Wasserschutzes.

Daher hat sich die Ausweisung von neuen Wasserschutzgebieten in der Vergangenheit zunehmend mehr auf Waldstandorte konzentriert.

Mit dem Verweis auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums werden der Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten häufig in weit stärkerem Maße Einschränkungen ihrer Produktionstätigkeit auferlegt und Belastungen zugemutet, als es in anderen Bereichen der Flächennutzung der Fall ist.

Zwar haben wir einen Katalog für die Quantifizierung entschädigungspflichtiger Mehrbelastungen in der Land- und Forstwirtschaft, doch die Vergütung von Wasserspende oder Wasserqualitätssteigernder Maßnahmen beschränkt sich bisher auf die dargestellten mühsam ausgehandelten Einzelfälle.

Der Wahrung der eigenen Interessen und deren offensiver Vertretung im politischen Entscheidungsprozess kommt in unserer heutigen Gesellschaft eine zentrale Bedeutung zu.

Wird diese Vertretung der eigenen Interessen nicht in allen politikrelevanten Feldern wahrgenommen, so droht eine zunehmende Einengung des eigenen wirtschaftlichen Handlungsspielraums.

Insofern muss die Forstwirtschaft um eine aktive Wahrnehmung ihrer Interessen auf allen staatlichen Ebenen - d. h. Bund, Länder und Gemeinden, aber auch EU – bemüht sein, und diese Interessen müssen auch auf breiter Front in allen relevanten Politikfeldern vertreten werden.

Obwohl die öffentlichen Kassen leer sind und in vielen Bereichen Deregulierungsbemühungen anlaufen, wäre es voreilig, von vornherein auf Forderungen nach Abgeltung von Leistungen zu verzichten. Steter Tropfen höhlt auch hier den Stein!

In der Landnutzungspolitik laufen umfassende Reformansätze an. Das gilt natürlich im besonderen Maße für die Agrar-, Naturschutz- und Umweltpolitik.

Beste Beispiele hierfür sind das europäische Netz Natura 2000 und die EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Hier sind Forstwirtschaft und ihre Interessenvertretungen gut beraten diese Reformansätze zumindest aufmerksam zu verfolgen; besser noch, sich aktiv einzubringen.

Die Forstwirtschaft sollte auf Gleichbehandlung mit anderen Nutzergruppen drängen und sich nicht mit dem Stempel einer immer weiter umfassenden Sozialpflichtigkeit versehen lassen.

Während sich die Anforderungen des Wasserschutzes im öffentlichen Wald über die jeweilige Zielbestimmung und die Finanzierungsverantwortung verhältnismäßig leicht realisieren lassen, liegt das Problem im Privatwald anders.

Pauschale gesetzliche Verpflichtungen, die vom Waldbesitzer eine multifunktionale Waldbewirtschaftung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Beachtung des Wasserhaushalts fordern, können den nachhaltigen Ressourcenschutz nicht erreichen.

Es fehlt die Operationalität der notwendigen Maßnahmen und letztlich als notwendige Ergänzung die Finanzierungsbereitschaft des Staates.

Auch Wasserschutzgebietsverordnungen, die den betroffenen Waldeigentümern Duldungs- oder Handlungspflichten auferlegen, führen nicht zwingend zu einer besseren Integration des Wasserschutzes in das forstliche Ressourcenmanagement.

Dies kann nur gelingen, wenn der Waldeigentümer als Inhaber des Produktionsmittels Wald ein originäres Interesse an einer auf Wasserschutz gerichteten Waldbewirtschaftung entwickelt und aufgrund der Honorierung geeigneter Maßnahmen bereit ist, die Verfolgung konkurrierender, für ihn jedoch rationaler Ziele einzuschränken oder ganz darauf zu verzichten.

Voraussetzung für eine solche Honorierung ist stets, dass die Auswirkungen von Maßnahmen der Waldbewirtschaftung auf die geforderte Wasserschutzleistung bekannt sind bzw. deren Effizienz durch geeignete einfach handhabbare naturwissenschaftliche Instrumente quantifiziert werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie Waldbesitzer für ihre Leistungen zugunsten des Wasserschutzes entlohnt werden können.

Finanzielle Förderung ist nur eine davon, der es aber in den bisherigen forstlichen Förderprogrammen häufig am spezifischen Anreiz für den Wasserschutz fehlt.

Der Vertragswasserschutz in Analogie zum Vertragsnaturschutz – wie am Beispiel „Fuhrberger Feld“ bereits erläutert – ist eine andere, bisher noch zu wenig genutzte Möglichkeit.

Ein gravierendes Problem der niedersächsischen, der deutschen, ja der mitteleuropäischen Forstwirtschaft insgesamt ist die Zersplitterung des Waldeigentums.

Die kleinflächige Eigentumsstruktur des Produktionsmittels Wald passt nicht zum Management einer großräumigen Ressource wie dem Wasser.

Sie wirft im Hinblick auf Honorierungssysteme, die an der unmittelbaren Leistung ansetzen, erhebliche Probleme bei der Messung der Veränderungen in Raum und Zeit auf.

Ein großflächiger Verbund von Waldbesitzern könnte die Machbarkeit von Honorierungssystemen auf der Seite der Bereitstellung wesentlich erleichtern und damit zugleich Vorbehalte auf der Nutzerseite zum Einbezug der Waldbesitzer reduzieren.

Hier könnten sich für weiterentwickelte forstliche Zusammenschlüsse zusätzliche Aufgabenbereiche erschließen.

Ob die forstlichen Zusammenschlüsse zukünftig weiterhin der staatlichen Fürsorge bedürfen oder sich selbstverantwortlich am Markt behaupten können, wird wesentlich davon abhängen, inwieweit sie die skizzierten Herausforderungen annehmen und innovative Lösungsansätze entwickeln.

Unter dem Aspekt einer zunehmenden Privatisierung der bisher überwiegend öffentlichen Wasserversorgung und den erheblichen Gewinnen der Unternehmen könnte für die Zukunft über eine stärkere Beteiligung der Waldbesitzer nachgedacht werden.

Letztendlich, meine Damen und Herren, wäre dazu ein Umdenken und die Bereitschaft unserer Gesellschaft nötig, durch geeignete rechtliche Normen Wasserbereitstellung und Wasserreinigung durch den Wald als besondere Leistung anzuerkennen.

Dann können die Waldbesitzer in Zukunft nicht mehr darauf verwiesen werden, das Wasser als Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

Aufgabe der Politik wird es sein, diesen gesellschaftlichen Prozess zu begleiten um der Waldwirtschaft so eine weitere Möglichkeit zu schaffen, ihre Leistungen der Gesellschaft zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Schlusswort